

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

06 770

Fachhochschule Niederrhein

- Die Hochschule nimmt am Versuch "Globalhaushalt" teil und ist in den Qualitätspakt einbezogen; dazu gelten die den Ausgaben des Kapitels vorangestellten Haushaltsvermerke. Die Hochschule wird im Rahmen des Modellversuchs "Globalhaushalt" wie ein Landesbetrieb behandelt (§ 26 LHO); § 61 Abs. 3 LHO findet keine Anwendung.
- Die Ausgaben der Titel 682 10 und 891 20 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei Titel 891 10 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 682 10 und 891 20 überschritten werden.
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austausch Zwecken für Bibliotheken, Büchereien, Hochschulen und Schulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studentenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
- Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zwecke der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.
- Die allgemeinen Hinweise zu den Erläuterungen sind verbindlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHO). Die Regelungen zu Kapitel 06 101 bleiben unberührt.

Ausgaben

Personalausgaben

Von den Planstellen und Stellen sind 6 kw - Arbeitszeitverlängerung - davon 2 zum 31.12.2004, 1 zum 31.12.2005, 2 zum 31.12.2006 und 1 zum 31.12.2007.

422 01	136	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter	—	—	—
		Mit Einwilligung des Finanzministeriums können bis zu 2/2 (2) Planstellen für hauptberufliche Professoren (Bes.Gr. C 3 und C 2) für die Einstellung von nebenberuflichen Professoren im Sinne von § 50 HG in Anspruch genommen werden.	—	—	—

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

682 10	136	Zuführungen für den laufenden Betrieb.	42 544 322,00	—	42 544 322,00
		1. Die Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).	42 887 000,00	—	42 887 000,00
		2. Die Anmerkungen im Wirtschaftsplan sind verbindlich.	-342 678,00	—	-342 678,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 20			342 678,00

Ausgaben für Investitionen

891 10	136	Zuführungen für Investitionen, soweit HBFV-finanziert. .	657 056,28	293 000,00	950 056,28
			750 000,00	200 100,00	950 100,00
			-92 943,72	92 900,00	-43,72
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 20			43,72
891 20	136	Zuführungen zu den sonstigen Investitionen.	251 800,00	—	251 800,00
		Die Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).	251 800,00	—	251 800,00
			—	—	—
		Gesamtausgaben Kapitel 06 770	43 453 178,28	293 000,00	43 746 178,28
			43 888 800,00	200 100,00	44 088 900,00
			-435 621,72	92 900,00	-342 721,72

Mehrausgaben

Minderausgaben

üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe

—

342 721,72

—